Richtlinie



des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem

(Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem / QS-RL Liposuktion)

in der Fassung vom 19. September 2019 veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 06.12.2019 B4 in Kraft getreten am 7. Dezember 2019

zuletzt geändert am 17. Juli 2025 veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 08.10.2025 B6) in Kraft getreten am 9. Oktober 2025

Inhalt

§ 1	Rechtsgrundlage und Gegenstand der Richtlinie	3
§ 2	Ziele	3
§ 3	Methode	3
§ 4	Diagnose und Prüfung der Indikationsvoraussetzungen zur Liposuktion	3
§ 5	Indikationsstellung zur Liposuktion und eingriffsbezogene Qualitätssicherung	4
§ 6	Nachweisverfahren	5
§ 7	Konkrete Stellen gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 6 Absatz 3 QFD-RL	6
§ 8	Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen	6
§ 9	Folgen der Nichterfüllung von Mindestanforderungen	6
§ 10	Veröffentlichung und Transparenz	7
Anlag	ge I Checkliste zur Abfrage der Qualitätskriterien der Richtlinie über	
_	nahmen zur Qualitätssicherung bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem	8

§ 1 Rechtsgrundlage und Gegenstand der Richtlinie

- (1) Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt diese Richtlinie als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V, mit der Leistungsvoraussetzungen und Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität bei der Indikationsstellung, Durchführung und Versorgung von Patientinnen, bei denen die Liposuktion zur Behandlung des Lipödems zur Anwendung kommt, festgelegt werden.
- ¹Adressaten der Richtlinie sind nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser sowie an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer. ²Alle Leistungserbringer, welche die Liposuktion zu Lasten der Krankenkassen erbringen, haben das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen sicherzustellen und die Mindestanforderungen zu erfüllen. ³Krankenhäuser müssen die Mindestanforderungen am Standort erfüllen. ⁴Es wird die Definition von Krankenhausstandorten gemäß § 2a KHG in Verbindung mit dem Standortverzeichnis gemäß § 293 Absatz 6 SGB V zugrunde gelegt.
- (3) Die Facharztbezeichnungen richten sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch diejenigen Ärztinnen und Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.

§ 2 Ziele

¹Ziele der Richtlinie sind die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Versorgung sowie der Sicherheit von Patientinnen, bei denen eine Liposuktion durchgeführt werden soll. ²Die chirurgische Fettabsaugung soll beim Lipödem zur Linderung der Schmerzen beitragen und eventuell vorhandene Bewegungseinschränkungen beseitigen, um so eine Steigerung der körperlichen Aktivität zu ermöglichen.

§ 3 Methode

- (1) ¹Die Liposuktion zur Behandlung des Lipödems hat als Tumeszenz-Liposuktion zu erfolgen. ²Trockene Verfahren der Absaugung sind nicht zulässig.
- (2) Die Tumeszenz-Liposuktion kann unter Verwendung von wasserstrahl-assistierten Systemen oder von Vibrationskanülen erbracht werden.
- (3) Eine Liposuktionsbehandlung kann mehrere aufeinanderfolgende Teileingriffe umfassen.

§ 4 Diagnose und Prüfung der Indikationsvoraussetzungen zur Liposuktion

- (1) ¹Die Methode darf zur Behandlung des Lipödems zu Lasten der Krankenkassen eingesetzt werden, wenn das Vorliegen eines Lipödems diagnostiziert, die Indikationsvoraussetzungen geprüft und die Indikation für eine Liposuktion gestellt wurde. ²Die Diagnosestellung des Lipödems erfolgt durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Innere Medizin und Angiologie, für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder für Hautund Geschlechtskrankheiten oder durch eine Fachärztin oder einen Facharzt mit Zusatz-Weiterbildung Phlebologie.
- (2) Für eine Diagnose des Lipödems müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:
 - a) Disproportionale, symmetrische Fettgewebsvermehrung, die nur die Extremitäten betrifft,

- b) Fehlende Betroffenheit von Händen und Füßen und
- c) Druck- oder Berührungsschmerz im Weichteilgewebe der betroffenen Extremitäten.
- (3) Nach Diagnosestellung gemäß Absatz 2 kann die Indikationsstellung zur Liposuktion erfolgen, wenn ärztlich festgestellt wurde, dass alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Trotz innerhalb der letzten sechs Monate vor Indikationsstellung kontinuierlich durchgeführter, ärztlich verordneter konservativer Therapie konnten die Krankheitsbeschwerden nicht hinreichend gelindert werden.
 - b) In den 6 Monaten vor der Indikationsstellung zur Liposuktion fand keine Gewichtszunahme statt.
 - c) Die Liposuktion bei BMI-Werten zwischen 32 kg/m² und 35 kg/m² ist nur dann zulässig, wenn das Übergewicht maßgeblich durch die durch das Lipödem verursachte Fettanlagerung an Beinen und Oberarmen bedingt ist. Davon ist auszugehen, wenn die Waist-to-height-ratio (WHtR) folgenden altersentsprechenden Grenzwert nicht überschreitet:

- 40 Jahre und jünger: 0,5

- 41 bis 49 Jahre: Anstieg um 0,01 je weiteres Lebensjahr

- 50 Jahre und älter: 0,6

Bei einem BMI-Wert von mehr als 35 kg/m² ist die Liposuktion unzulässig.

Bei einer Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte des BMI-Werts oder des WHtR findet zunächst eine Behandlung der Adipositas statt, bis über einen Zeitraum von 6 Monaten vor der Indikationsstellung zur Liposuktion die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden.

- d) Bei der Anamneseerhebung sollen psychische Faktoren, die im Zusammenhang mit dem Krankheitsbild eine Rolle spielen können, erfasst werden.
- (4) Das Vorliegen der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Kriterien ist in der Patientenakte zu dokumentieren.

§ 5 Indikationsstellung zur Liposuktion und eingriffsbezogene Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Methode darf unter Einhaltung der Mindestanforderungen dieser Richtlinie grundsätzlich sowohl in der vertragsärztlichen Versorgung als auch im Rahmen einer Krankenhausbehandlung erbracht werden. ²Die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ambulant erbrachte Liposuktion bei Lipödem ist eine ambulante Operation im Sinne der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Absatz 2 SGB V zum ambulanten Operieren.
- ¹Die Indikationsstellung zur Liposuktion durch den operierenden Arzt oder die operierende Ärztin erfolgt nach Überweisung bzw. Krankenhauseinweisung auf Grundlage der in § 4 Absatz 2 und 3 genannten Diagnosekriterien und Indikationsvoraussetzungen, die zuvor durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt mit Qualifikation gemäß § 4 Absatz 1 festgestellt wurden. ²Die Durchführung der Methode erfolgt durch Fachärztinnen und Fachärzte für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, andere Fachärztinnen und Fachärzte des Gebiets Chirurgie sowie andere operativ tätige Facharztgruppen, Fachärztinnen und Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten. ³Andere als die in Satz 2 genannten

Fachärztinnen und Fachärzte, die bereits vor dem 9. Oktober 2025 die Methode gemäß dieser Richtlinie erbringen durften, sind hierzu weiterhin berechtigt.

- (3) Ärztinnen und Ärzte müssen vor erstmaliger Erbringung der Methode durch die Ärztin oder den Arzt auf Basis dieser Richtlinie Erfahrung entsprechend einem der nachfolgenden Punkte nachweisen können:
 - a) Selbstständige Durchführung der Liposuktion bei Lipödem in 50 oder mehr Fällen bereits vor dem 9. Oktober 2025.
 - b) Durchführung der Liposuktion bei Lipödem in 20 oder mehr Fällen innerhalb von zwei Jahren unter Anleitung einer bereits erfahrenen Anwenderin oder eines bereits erfahrenen Anwenders im Falle der Neuanwendung. Zur Anleitung berechtigt sind Anwenderinnen oder Anwender, die die Liposuktion beim Lipödem in 50 oder mehr Fällen selbstständig durchgeführt haben.
- ¹Vor dem ersten Eingriff ist eine übergreifende Operationsplanung vorzunehmen.
 ²Dabei sind die Zahl der Teileingriffe, das jeweils in einem Teileingriff abzusaugende Fettvolumen und die zu behandelnden Areale unter Risikoabwägung zu planen.
 ³Im Rahmen der eingriffsbezogenen Risikoabwägung muss außerdem jeweils die maximale Infiltrationsmenge der Tumeszenzlösung, bei Zusatz eines Lokalanästhetikums auch unter Berücksichtigung einer maximalen Wirkstoffdosierung festgelegt und dokumentiert werden.
- (5) ¹Mehr als 3.000 ml reinen Fettgewebes pro Teileingriff dürfen nur dann abgesaugt werden, wenn die postoperative Nachbeobachtung über mindestens 12 Stunden sichergestellt ist. ²Das maximale Fettvolumen, das pro Sitzung entfernt werden kann, beträgt 10 % des Körpergewichtes in Litern.
- (6) In einer bereits zuvor abschließend mit Liposuktion behandelten Region darf kein erneuter Liposuktionseingriff durchgeführt werden.
- (7) Durch eine geeignete Organisation und Infrastruktur hat der Leistungserbringer Sorge zu tragen, dass Notfallpläne (SOP) und für Reanimation und sonstige Notfälle benötigte Geräte und Medikamente vor Ort bereitgehalten werden.
- ¹Durch eine geeignete Organisation und Infrastruktur hat der Leistungserbringer Sorge zu tragen, dass die Möglichkeit einer intensivmedizinischen Behandlung besteht und stationäre Notfalloperationen möglich sind. ²Einrichtungen, die nicht über eine Intensivstation und die kontinuierliche Möglichkeit zu stationären Notfalloperationen verfügen, haben organisatorisch zu gewährleisten, dass eine im Bedarfsfall erforderliche intensivmedizinische bzw. operative Behandlung der Patientin durch Kooperation mit einer anderen Einrichtung erfolgt.

§ 6 Nachweisverfahren

- (1) Die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, 7 und 8 sind vor erstmaliger Erbringung der von dieser Richtlinie betroffenen Leistung nachzuweisen.
- (2) ¹Eine Versorgung von Patientinnen mit Liposuktion im Rahmen der Krankenhausbehandlung zu Lasten der Krankenkassen darf erst erfolgen, wenn der Nachweis nach Absatz 1 erfolgt ist. ²Krankenhäuser erbringen den Nachweis nach Absatz 1 gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und gegenüber den Ersatzkassen in dem Bundesland, in dem sich der jeweilige Krankenhausstandort befindet anhand des Vordrucks nach Anlage I. ³Der Nachweis kann schriftlich oder in elektronischer Form unter Verwendung

einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur übermittelt werden. ⁴Der GKV-Spitzenverband veröffentlicht jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres ein verbindliches Verzeichnis der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen auf seiner Internetseite. ⁵Das Verzeichnis enthält die Namen und Adressen der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen, die zuständigen Abteilungen sowie die entsprechenden E-Mail-Adressen. ⁶Krankenhäuser müssen die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, 7 und 8 ab dem auf den erstmaligen Nachweis gemäß Satz 1 folgenden Kalenderjahr zudem jährlich zwischen dem 15. November und dem 31. Dezember nachweisen.

- ¹Die Ausführung und Abrechnung der von dieser Richtlinie betroffenen Leistung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte ist erst nach Erteilung der Genehmigung durch die jeweils zuständige Kassenärztliche Vereinigung zulässig. ²Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die teilnehmende Ärztin oder der teilnehmende Arzt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachweist, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 im Einzelnen erfüllt werden.
- ¹Leistungserbringer, die die Mindestanforderungen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, 7 und 8 über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht mehr einhalten, haben dies bis zum Ablauf dieses Zeitraums den zuständigen Stellen gemäß den Absätzen 2 und 3 mitzuteilen. ²§ 9 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Konkrete Stellen gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 6 Absatz 3 QFD-RL

Die Stellen zur Feststellung der Nichteinhaltung der Mindestanforderungen sowie zur Festlegung und Durchsetzung der Folgen der Nichteinhaltung nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 6 Absatz 3 der Qualitätsförderungs- und Durchsetzungs-Richtlinie (QFD-RL) sind gegenüber Krankenhäusern die Krankenkassen und gegenüber Vertragsärztinnen und Vertragsärzten die jeweils zuständige Kassenärztliche Vereinigung.

§ 8 Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen

- (1) Kontrollen zur Einhaltung der Mindestanforderungen erfolgen in den Krankenhäusern auf Grundlage der Richtlinie zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes (MD-QK-RL) durch den Medizinischen Dienst.
- (2) ¹Die Kassenärztlichen Vereinigungen überprüfen die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe a bis c sowie § 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 bis 6 der in der vertragsärztlichen Versorgung nach dieser Richtlinie erbrachten der Leistungen einschließlich belegärztlichen Leistungen Qualitätsprüfungen im Einzelfall (Stichprobenprüfungen) auf Grundlage des § 135b Absatz 2 SGB V. ²Für die Stichprobenprüfungen gelten die Abschnitte 2 und 4 der Qualitätsprüfungsvertragsärztliche Versorgung (QP-RL) entsprechend. Richtlinie Stichprobenprüfung ist die Erfüllung jeder Mindestanforderung gemäß Satz 1. Das Ergebnis der Stichprobenprüfung teilt die Kassenärztliche Vereinigung der Ärztin oder dem Arzt in einem Bescheid mit.

§ 9 Folgen der Nichterfüllung von Mindestanforderungen

(1) Die Regelungen in § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe a bis c sowie § 5 Absatz 2 bis 8 sind Mindestanforderungen.

- (2) Die Nichterfüllung von Mindestanforderungen führt zu einem Wegfall des Vergütungsanspruchs.
- (3) Im Falle einer Nichterfüllung von Mindestanforderungen darf keine Versorgung von Patientinnen mit der Liposuktion zu Lasten der Krankenkassen zur Anwendung kommen.

§ 10 Veröffentlichung und Transparenz

- (1) Die Umsetzung dieser Regelungen ist im strukturierten Qualitätsbericht gemäß den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser auf Grundlage des § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V darzustellen.
- (2) ¹Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln jedes Jahr bis zum 30. April die folgenden Daten des Vorjahres an die Kassenärztliche Bundesvereinigung:
 - Anzahl der Ärztinnen und Ärzte mit Genehmigung zur Durchführung der Liposuktion auf Basis dieser Richtlinie,
 - Anzahl der erteilten und aufgehobenen Genehmigungen,
 - Die Ergebnisse der Überprüfungen gemäß § 8 Absatz 2.

²Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt die Daten bis zum 30. Juni an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Anlage I Checkliste zur Abfrage der Qualitätskriterien der Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem

	Quantatissicilerang bei verlamen der Elposaktion bei Elpodein		
Sell	bsteinstufung:		
Die	medizinische Einrichtung		
 in _			
(Nu SGE	mmer/Kennzeichen des Standorts gemäß des Standortverzeichnisses na 3 V)	ch § 29	 3 Absatz 6
	üllt im Falle der Leistungserbringung die Voraussetzungen für die Osuktion bei Lipödem.	Erbrin	ngung der
Allg	gemeine Hinweise:		
beı	ntliche Unterlagen, die notwendig sind, um die Richtigkeit der nachfourteilen zu können, sind im Falle einer Überprüfung der alitätsanforderungen dem Medizinischen Dienst (MD) vorzulegen.	_	_
Bur	Facharztbezeichnungen richten sich nach der (Muster-) Weiterbilden des arztekammer und schließt auch diejenigen Ärztinnen und Ärzte sprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.		
1	Verfügbarkeit und Qualifikation des ärztlichen Personals		
	Indikationsstellung zur Liposuktion und die Durchführung der Liposukten der folgenden Fachärztinnen oder Fachärzte.	tion erf	olgt durch
	- Fachärztinnen oder Fachärzte für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie,	□ ja	□ nein
	- andere Fachärztinnen und Fachärzte des Gebiets Chirurgie,		
	 Fachärztinnen und Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder 		
	 Fachärztinnen oder Fachärzte anderer operativ tätiger Facharztgruppen, falls die jeweilige Ärztin oder der jeweilige Arzt bereits vor dem 9. Oktober 2025 die Methode gemäß dieser Richtlinie erbringen durfte. 		
	erstmaliger Erbringung der Methode auf Basis dieser Richtlinie kann tin Erfahrung entsprechend einem der nachfolgenden Punkte nachweise		t oder die
-	Selbstständige Durchführung der Liposuktion bei Lipödem in 50 oder mehr Fällen bereits vor dem 9. Oktober 2025 oder	□ ja	□ nein
-	Durchführung der Liposuktion bei Lipödem in 20 oder mehr Fällen innerhalb von zwei Jahren unter Anleitung eines bereits erfahrenen Anwenders im Falle der Neuanwendung.		

Zur Anleitung berechtigt sind Anwender, die die Liposuktion beim	
Lipödem in 50 oder mehr Fällen selbstständig durchgeführt haben.	

2	Strukturelle Anforderu	ngen
---	------------------------	------

	fallpläne (SOP) und für Reanimation und sonstige Notfälle ötigte Geräte und Medikamente sind vor Ort vorhanden.	□ ja	□ nein
und Einrich Möglic organis intensi	vesteht die Möglichkeit einer intensivmedizinischen Behandlung I stationärer Notfalloperationen. Itungen, die nicht über eine Intensivstation und die kontinuierliche Inkeit zu stationären Notfalloperationen verfügen, haben satorisch zu gewährleisten, dass eine im Bedarfsfall erforderliche vmedizinische bzw. operative Behandlung der Patientin durch sation mit einer anderen Einrichtung erfolgt.	□ ja	□ nein

Unterschriften

Hiermit wird die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt:

Ort	Datum	Ärztliche Leitung der leistungserbringenden Abteilung
Ort	Datum	Geschäftsführung oder Verwaltungsdirektion des Krankenhauses